



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM  
9. November 1982

Nr. 3038

WINZNAU: Genehmigung des Strassen- und Baulinienplanes im Bereich  
Unterdorfstrasse; Abweisung der Einwendungen

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

1. Mit RRB Nr. 1374 vom 17. März 1981 genehmigte der Regierungsrat den Zonen-, Strassen- und Baulinienplan sowie das Bau- und Zonenreglement der Einwohnergemeinde Winznau. Gegen diesen Beschluss führten Herr Josef von Felten, Winznau, und die von Felten AG, Winznau, in welche die von der Planungsmassnahme betroffene Parzelle Nr. 798 inzwischen als Sacheinlage eingebracht wurde, staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht. Die Beschwerdeführer machten u.a. die Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend. An seiner Sitzung vom 31. März 1982 hiess das Bundesgericht die Beschwerde gut, soweit es darauf eintrat und hob den angefochtenen Beschluss des Regierungsrates mit Bezug auf die Genehmigung des Strassen- und Baulinienplanes im Bereich der Unterdorfstrasse im Abschnitt zwischen der Kleinfeldstrasse und der Oltnerstrasse auf.
2. Das Bundesgericht gelangte zur Auffassung, dass Herrn Josef von Felten - damaliger Eigentümer von GB Winznau Nr. 798 - wesentliche Parteirechte, welche ihm nach § 19 Abs. 1 Baugesetz (BauG) zustehen, vorenthalten worden sind und somit das rechtliche Gehör verletzt wurde. Das Urteil verlangt, dass dem Grundeigentümer nachträglich Gelegenheit zu geben ist, seine Einwendungen gegen die vom Gemeinderat vorgenommene Planänderung im Verfahren vor dem Regierungsrat vorzubringen. Ein Zurückkommen auf das Einspracheverfahren vor dem Gemeinderat sei dagegen nicht erforderlich, da dem Regierungsrat

eine umfassende Prüfungsbefugnis zustehe.

3. Gestützt auf diese Erwägungen wurde der von Felten AG, Winznau, als Rechtsnachfolgerin von Herrn Josef von Felten, mit Schreiben vom 25. Mai 1982 Gelegenheit geboten, ihre Einwände gegen die von der Gemeinde vorgenommene Planänderung schriftlich vorzubringen.

Mit Schreiben vom 30. Juli 1982 reichte die von Felten AG, vertreten durch Herrn lic. iur. Jost Bitterli, Fürsprecher und Notar, Ringstrasse 1, Olten, ihre Einwendungen ein.

Sie stellt folgende Rechtsbegehren:

- "1. Der Ihnen von der Einwohnergemeinde Winznau zur Genehmigung unterbreitete Strassen- und Baulinienplan im Bereich der Unterdorfstrasse im Abschnitt zwischen der Kleinfeldstrasse und der Olthnerstrasse sei abzuweisen.
2. Eventuell: Das im Bereich der Unterdorfstrasse auf der Ostseite vorgesehene Trottoir sei auf die Westseite zu verlegen.

U.K. + E.F."

Die Einwohnergemeinde Winznau beantragt in ihrer Vernehmung die Abweisung der Einwendungen.

4. Am 18. Oktober 1982 führten Beamte an Ort und Stelle einen Augenschein durch, an welchem die Parteien ihre Standpunkte vertreten konnten.

## II.

1. Die von Felten AG ist als Eigentümerin des von der Planänderung betroffenen Grundstückes GB Winznau Nr. 789 zur Erhebung von Einwendungen legitimiert.
2. Wie das Bundesgericht festhält, sind dem damaligen Eigentümer Parteirechte, die ihm nach § 19 Abs. 1 BauG zustanden, vorenthalten worden. Diese Bestimmung lautet:  
"1. Ergeben sich bei der Erledigung von Einsprachen oder Beschwerden oder bei der Ueberprüfung durch den Regierungsrat Aenderungen, ist den Betroffenen vor dem Entscheid Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen zu geben, sofern sie nicht schriftlich zustimmen."

Aus dieser Bestimmung geht klar hervor, dass sich die Einwendungen nur noch gegen die Aenderungen richten können und nicht mehr gegen die bisher unbestrittenen oder nicht geänderten Planinhalte. Der Rechtsvorgänger der von Felten AG erhob während der beiden öffentlichen Planaufgaben des Strassen- und Baulinienplanes keine Einsprache beim Gemeinderat.

Das Recht nach § 19 Abs. 1 BauG zu den nachträglich vorgenommenen Planänderungen Einwendungen zu erheben, kann nun nicht dazu führen, dass die von Felten AG nachträglich die selbe Rechtsstellung erhalten soll, als ob ihr Rechtsvorgänger Einsprache gegen die Unterdorfstrasse erhoben hätte. Das Recht, die Planung vollumfänglich zu rügen, wurde mit dem Verzicht auf eine diesbezügliche Einsprache grundsätzlich verwirkt. Im vorliegenden Verfahren ist deshalb auf die Einwendungen nur insoweit einzutreten, als diese sich gegen die vorgenommenen Aenderungen (Trottoirverlegung; Aenderung der Linienführung im Bereich der Liegenschaft Pfister) mit deren allfälligen Auswirkungen auf die Linienführung richten.

3. Die von Felten AG führt an, die Unterdorfstrasse sei als Erschliessungsstrasse für die durchgeführten Ueberbauungen nicht geeignet. Die Einfahrt von der Unterdorfstrasse in die Oltnerstrasse (Kantonsstrasse) sei lebensgefährlich. Es wäre zweckmässiger, wenn die Kleinfeldstrasse in gerader Richtung westlich weitergeführt und im Bereich des Bauernhofes Näf in die Oltnerstrasse geführt würde. Weil die geplante Einfahrt steil und unübersichtlich sei, sei die Planung nicht zu genehmigen.

Soweit hier geltend gemacht wird, die Unterdorfstrasse erfülle generell die ihr zuge dachte Funktion nicht, kann in diesem Verfahren nicht mehr darauf eingetreten werden. Die grundsätzliche planerische Berechtigung der Strasse und somit das Vorhandensein des öffentlichen Interesses hätte während der öffentlichen Planaufgabe angefochten werden müssen (vgl. vorne Ziffer 2).

Die von Felten AG führt mit keinem Wort an, inwiefern die nachträglich vorgenommenen Planänderungen - Trottoirverlegung und Aenderung der Linienführung im Bereich der Liegenschaft Pfister - zu einer Verschlechterung der Einfahrtsverhältnisse geführt haben sollen. Abgesehen davon, dass innerhalb des Strassenareals das Trottoir von der Westseite auf die Ostseite verlegt wurde, bleibt der Einfahrtsbereich in den letzten 8 m unverändert. Es ist somit in keiner Weise dargetan noch ersichtlich, dass die Einfahrt in die Kantonsstrasse infolge der vorgenommenen Planänderungen zu steil oder unübersichtlich geworden ist. Die Einfahrt und die gewährte Linienführung in diesem Bereiche können durchaus als zweckmässig bezeichnet werden. Es besteht deshalb keine Veranlassung dazu, diese nicht zu genehmigen und eine andere Lösung - beispielsweise die von der von Felten AG vorgeschlagene - zu überprüfen. Die Einwände der von Felten AG sind nicht stichhaltig und deshalb abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

4. In ihrem Eventualbegehren beantragt die von Felten AG, dass das geplante Trottoir von der Ost- auf die Westseite zu verlegen sei, sofern der geplanten Linienführung zugestimmt werde. Mit der geplanten Strassenführung werde ihre Einfahrt zur Doppelgarage unbrauchbar. Zudem werde die Wohnqualität ihres Wohnhauses beeinträchtigt. Die vorgenommene Planänderung, bzw. auch die ursprüngliche Planung bedeuteten eine unverhältnismässige Beeinträchtigung der von Felten AG. Lediglich eine Verlegung des Trottoirs könne zu einer Minderung der dargelegten Beeinträchtigung führen, weshalb zumindest der Eventualantrag gutzuheissen sei.

Soweit die von Felten AG auch hier die ursprüngliche Planung (Trottoir auf der Westseite) bemängelt, kann in diesem Verfahren ebenfalls nicht mehr darauf eingetreten werden (vgl. vorne Ziffer 2). Im folgenden bleibt deshalb nur zu untersuchen, ob die Verlegung des Trottoirs auf

die Ostseite ein unverhältnismässiger Eingriff in das Eigentum der von Felten AG darstellt, oder ob dadurch die Linienführung der Strasse unzweckmässig geworden ist.

Vorweg muss festgestellt werden, dass die von Felten AG infolge der Trottoirverlegung nicht mehr Land ab ihrer Parzelle Nr. 798 wird abtreten müssen als zuvor, weil diese Aenderung innerhalb des bereits ausgeschiedenen Verkehrsareals erfolgte. Diesbezüglich resultiert also keine weitergehende Eigentumsbelastung.

Der vorgenommene Augenschein bestätigt, dass die heute bestehende Ein- und Ausfahrt auf die Unterdorfstrasse durch den geplanten Ausbau nach dem vorliegenden Plan tatsächlich unbrauchbar wird. Die Garage befindet sich im Kellergeschoss. Die Ausfahrtsrampe ist heute bereits recht steil und muss schon heute als ungenügend bezeichnet werden. Es ist offensichtlich, dass nach dem Strassenausbau die nach § 53 Abs. 4 i.V. mit Anhang V KBR geforderten Regeln bezüglich Neigungen nicht mehr eingehalten werden können. Diese Regeln können aber unabhängig davon, ob das Trottoir auf der West- oder Ostseite geführt wird, nicht eingehalten werden. Dies wurde auch von der von Felten AG anlässlich des Augenscheines nicht bestritten. Da die Ausfahrt somit auch ohne die nachträgliche Planänderung unbrauchbar geworden wäre, wird die von Felten AG durch die Trottoirverlegung in diesem Punkt nicht mehr betroffen als vorher. Diese Einwendung erweist sich deshalb nicht als stichhaltig.

Es trifft auch nicht zu, dass infolge der Trottoirverlegung die Wohnqualität in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird. Der Abstand zwischen Wohnhaus und der Fahrbahn, welche um 2 m näher an das Wohnhaus rückt, beträgt zwischen rund 5 m (Südostecke) und 6 m (Nordostecke). Der Strassen- und Baulinienplan sieht im ganzen Gemeindegebiet Hausbaulinien von 4 m vor. Diese von der

Gemeinde gewählten minimalen Bauabstände können durchaus als recht- und zweckmässig bezeichnet werden. Während den Planaufgaben blieben diese auch unangefochten. Im vorliegenden Fall wird dieser Abstand klar eingehalten. Selbst der in § 46 KBR subsidiär vorgeschriebene Abstand von 5 m wird hier eingehalten. Die durch die Planänderung resultierenden zusätzlichen Immissionen müssen deshalb immer noch als zumutbar bezeichnet werden.

Die vorgenommene Verschiebung der Fahrbahn hat auch keine Auswirkungen auf die Zweckmässigkeit der Linienführung der Unterdorfstrasse. Diese ist nach wie vor zu bejahen, da die Strasse ihre Funktion als Sammelstrasse wie bisher erfüllen kann. Die Verschiebung bewirkt sogar eine Verbesserung, indem die Fahrbahn nicht, wie ursprünglich geplant, unter dem Dach von Gebäude Nr. 106 hindurchführt. Entgegen der Auffassung der von Felten AG, darf die vorliegende Planung nicht davon ausgehen, dass dieses Gebäude in naher Zukunft abgerissen wird. Dafür bestehen heute keine konkreten Anhaltspunkte, weshalb dieses Gebäude für die Wahl der Linienführung ebenfalls berücksichtigt werden musste.

Die Verlegung des Trottoirs auf die Ostseite bringt aber auch weitere planerische Vorteile. Die Unterdorfstrasse - welche seit altersher besteht - führt als Sammelstrasse in den Dorfkern. Dieser befindet sich weitgehend nördlich der Unterdorfstrasse (Restaurants, Schule, Mehrzweckgebäude, Einkaufsläden). Fussgänger, welche aus dem Gebiet Neumättli, von der Kleinfeldstrasse herkommen, sowie die östlichen Anwohner der Unterdorfstrasse, können so, ohne die Strasse zu überqueren, in den Dorfkern gelangen. Dieses Fussgängerkonzept trägt auch dem Umstand Rechnung, dass bereits heute östlich der Unterdorfstrasse eine Fussgängerverbindung besteht, welche ab der Parzelle GB Nr. 1024 direkt in den Dorfkern führt. Auch die künftigen Bewohner im Gebiet Hirzmatten gelangen, mit Ausnahme der Ueberquerung der Kleinfeldstrasse,

auf direktem Weg ins Zentrum. Das Fussgängereinzugsgebiet liegt offensichtlich mehrheitlich östlich der Unterdorfstrasse, weil die Gebiete westlich der Unterdorfstrasse - mit Ausnahme der Wohnzone W4 zwischen Oltnerstrasse und Einmündung Kleinfeldstrasse - ausserhalb der Bauzone liegen. Auch aus diesem Grunde befindet sich das Trottoir auf der richtigen Seite. Um in das Dorfzentrum und übrigens auch zu der von der von Felten AG erwähnten Bushaltestelle zu gelangen, müssen die westlichen Anlieger ja in jedem Fall einmal die Unterdorfstrasse überqueren, spätestens bei der Einmündung in die Oltnerstrasse.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das öffentliche Interesse am Bestand und dem Ausbau der seit altersher bestehenden Unterdorfstrasse, insbesondere an der ostseitigen Trottoirführung, dem privaten Interesse der von Felten AG vorgeht. Allein der Umstand, dass bei westseitiger Trottoirführung die Immissionen für die von Felten AG etwas geringer wären, kann nicht dazu führen, die von der Gemeinde beschlossene Aenderung als unzweckmässig erscheinen zu lassen. Nachdem die Einwendungen abzuweisen sind, steht der Plan-genehmigung nichts im Wege.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan im Bereich der Unterdorfstrasse, im Abschnitt zwischen Kleinfeldstrasse und Oltnerstrasse, der Einwohnergemeinde Winznau wird genehmigt.
2. Die Einwendungen der von Felten AG werden abgewiesen soweit darauf einzutreten ist.
3. Auf eine Genehmigungsgebühr wird verzichtet, da eine solche bereits mit RRB Nr. 1374 vom 17. März 1981 erhoben wurde.

EG Winznau

Publikationskosten: Fr. 18.-- Kt. 2020-435.00  
(Staatskanzlei Nr. 305)KK

Der Staatsschreiber

Dr. Max G. [Signature]

Bau-Departement (2) Ba/uh

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst Bau-Departement (5)

Amt für Raumplanung (3), mit Akten

Kreisbauamt II, 4600 Olten

Ammannamt der EG 4652 Winznau, mit Belastung im KK

EINSCHREIBEN

Baukommission der EG, 4652 Winznau

Ingenieurbüro Jenni + Voorhees AG, Mutschellenstrasse 21,  
8002 Zürich

Lic. iur. Jost Bitterli, Fürsprecher und Notar, Ring-  
strasse 1, 4600 Olten (2) EINSCHREIBEN

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (3)

#### Amtsblatt

Der Strassen- und Baulinienplan im Bereich der Unterdorf-  
strasse, im Abschnitt zwischen Kleinfeldstrasse und Oltner-  
strasse, der Einwohnergemeinde Winznau wird genehmigt.